

**Staatsangehörigkeitsreform
- Informationsblatt -**

Am 28.08.2007 ist das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, das auch wesentliche Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts enthält, in Kraft getreten. Die Einbürgerungsbehörde der Stadt Heidelberg weist aus diesem Grunde auf Folgendes hin:

I. Anspruchseinbürgerung gemäß § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Voraussetzungen:

- a) acht Jahre rechtmäßiger Inlandsaufenthalt (nach erfolgreichem Besuch eines Integrationskurses oder bei besonderen Integrationsleistungen: sieben bzw. sechs Jahre)
- b) gültige Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis
(gilt nicht für eine Aufenthaltserlaubnis, die nach §§ 16, 17, 20 [Ausbildung und Forschung] oder §§ 22, 23 Abs. 1, 23 a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 Aufenthaltsgesetz [völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe] erteilt wurde)
- c) gute deutsche Sprachkenntnisse (mindestens Deutsch-Test für Zuwanderer mit dem Gesamtergebnis B 1 oder deutscher Schulbesuch, mindestens viermal Versetzung in die nächsthöhere Klasse oder deutsche Berufsausbildung bzw. überwiegend deutschsprachiges Studium)
- d) Nachweise über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Einbürgerungstest oder seit April 2013 auch Test „Leben in Deutschland“)

Prüftermine für den Einbürgerungstest können bei der Volkshochschule Heidelberg e. V., ☎ 91 19 11, erfragt werden. Den Test „Leben in Deutschland“ können Sie auch beim Internationalen Bund, ☎ 3 16 95 31, machen.

Den gesamten Fragenkatalog einschließlich der richtigen Antworten finden Sie unter: www.bamf.de, Stichwort: Internetportal Integration, bzw. beim Bundesinnenministerium unter: www.bmi.bund.de.

Ausnahmen von der Teilnahmeverpflichtung siehe Sprachkenntnisse sowie deutscher Schul- oder Berufsabschluss und Bewerber, die jünger als 16 Jahre alt sind.

- e) kein Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende [Arbeitslosengeld II]) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe)
- f) Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft
- g) keine Verurteilung wegen einer Straftat (nicht berücksichtigt werden Verurteilungen bis zu 90 Tagessätzen und Verurteilungen zu Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden sind; **aber: mehrere Verurteilungen werden addiert**).

II. Mehrstaatigkeit

wird auf Dauer grundsätzlich nur hingenommen bei

- a) Asylberechtigten
- b) Staatsangehörige der Europäischen Union und der Schweiz.

Ob tatsächlich Mehrstaatigkeit eintritt, ist abhängig von Ihrem Heimatstaat.

III. Gebühren

Die Gebühren betragen nach § 38 StAG 255,00 Euro für miteinzubürgernde Kinder 51,00 Euro. Bei einer elternunabhängigen Einbürgerung werden € 255,00 erhoben.